

Gerichtsberichterstattung

Eine Lokalzeitung berichtet über eine Gerichtsverhandlung: Eine junge Frau ist angeklagt, ihrem Verlobten ein Messer in die Brust gerammt zu haben. Der Beitrag der Zeitung beginnt mit der Frage, wie es zu der Tat kommen konnte, und stellt dar, wie die Frau während der Verhandlung ihren Lebensweg schildert. Die Namen der Beteiligten sind von der Redaktion verändert. Das Opfer der Tat hält sich wegen der Angaben zum Tatort für identifizierbar. Die Aussagen der Beteiligten vor Gericht seien strittig. Trotzdem gebe die Zeitung nur eine Version zur Tat, die der Frau, wieder, (1989)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für begründet und weist die Zeitung darauf hin, dass sie gegen das in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene Sorgfaltsgebot verstoßen hat, indem sie die Äußerungen einer Prozesspartei zum Teil als Tatsachen darstellte. Die Redaktion hat nicht genügend erkennbar gemacht, dass es sich bei dieser Geschichte um die noch unbestätigten Aussagen nur einer von zwei Parteien handelte. Die Redaktion wollte mit ihrem Beitrag einen exemplarischen und damit beliebig austauschbaren Lebenslauf eines jungen, gescheiterten Menschen aufzeigen. Nach Ansicht des Presserats wird diese Absicht nicht deutlich. Schließlich hält der Presserat die exakten Angaben zum Tatort für überflüssig. Sie sind nicht geeignet, die Authentizität zu beweisen. Statt dessen fördern sie nur die Identifizierbarkeit der Beteiligten. (B 34/89)

Aktenzeichen: B 34/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis